

Weitere Auflagen und Hinweise

Sie übernehmen die Verpflichtung, die Gemeinde Linsengericht von eigenen oder etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter freizustellen, die sich aus der Durchführung der oben genannten Maßnahme ergeben.

Die Aufwendungen für den Vollzug der Auflagen sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5 b Abs. 2d StVO).

Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind von Ihnen anzubringen und zu unterhalten.

Die aufzustellenden Verkehrszeichen müssen in Form, Farbe und Größe den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sowie der RSA 1995 und den hierzu erlassenen Bestimmungen entsprechen. Sie müssen außerdem reflektierend sein. Bei Dunkelheit oder wenn es die Witterung erfordert, sind die Absperrschranken mit mindestens 3 gelben Lampen (Dauerlicht) zu sichern. Die Baustellenbeschilderung ist entsprechend den Richtlinien ausreichend zu beleuchten.

Es ist am Anfang und am Ende des Baugerüsts ein Schild „Fußgänger bitte andere Straßenseite benutzen“ anzubringen.

Die bestehende Beschilderung ist auf die oben angegebene Art der Maßnahme abzustimmen.

Die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) Ausgabe 1995 sind zu beachten.

Diese Genehmigung ist auf der Baustelle bereitzuhalten und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Nach Beendigung der Maßnahme ist der Ursprungszustand wieder herzustellen.

Gemäß der Verwaltungskostensatzung wird für diese Genehmigung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 EUR erhoben. Ich bitte, diesen Betrag unter Verwendung der beigefügten Kurzrechnung mit Überweisungsträger innerhalb der nächsten 14 Tage auf eines der Konten der Gemeindekasse zu überweisen.